

## Information über das Bildungs- und Teilhabepaket

Wenn Sie Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, besteht die Möglichkeit, für Ihre Kinder bis zum 25. Lebensjahr Leistungen für Bildung und Teilhabe zu erhalten.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick, welche Leistungen möglich sind:

### Für Kinder in einer Kindertageseinrichtung

**Ausflüge:** Die Kosten für Ausflüge werden übernommen.

**Kultur, Sport, Mitmachen:** Hier kann der Beitrag für den Sportverein, für die Musikschule oder zur Teilnahme an Kursen oder Freizeitangeboten in Höhe von monatlich bis zu 15 € oder bis zu 180 € pro Jahr übernommen werden. Dies geschieht in Form von Gutscheinen. Die Zahlung erfolgt üblicherweise an den Anbieter.

**Mittagessen:** Einen Zuschuss für das gemeinsame Mittagessen gibt es, wenn in der Kindertageseinrichtung ein entsprechendes Angebot bereitgehalten wird. Aufwendungen für Teegeld können leider nicht bezuschusst werden.

### Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

**Beförderung von Schülerinnen und Schülern:** Die Kosten für die Beförderung zur nächst gelegenen Schule werden übernommen, wenn die Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden kann. Zumutbar ist grundsätzlich eine Mindestentfernung vom Wohnort zur Schule von 2 km.

**Eintägige Ausflüge:** Die Kosten für Ausflüge werden übernommen.

**Klassenfahrten mehrtägig:** Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten / Schullandheime werden übernommen.

**Kultur, Sport, Mitmachen:** Zum Beispiel wird der Beitrag für den Sportverein, für die Musikschule oder zur Teilnahme an Kursen oder Freizeitangeboten in Höhe von monatlich bis zu 15,00 € oder bis zu 180,00 € pro Jahr übernommen. Dies geschieht in Form von Gutscheinen. Die Zahlung erfolgt an den Anbieter. Zuschüsse für Fahrtkosten oder für Ausstattungsgegenstände (z. B. Musikinstrumente, Sportkleidung) sind leider nicht möglich.

**Lernförderung:** Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das Lernziel erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.

**Mittagessen:** Einen Zuschuss für das gemeinsame Mittagessen gibt es, wenn die Schule ein entsprechendes Angebot bereithält. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. Backwaren oder belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

**Schulbedarf:** Damit alle Kinder mit den nötigen Lernmaterialien ausgestattet sind, werden zum 01. August 100,00 € und zum 01. Februar 50,00 € ausgezahlt. Ein Antrag ist nicht erforderlich, sofern sie Grundleistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten. Bei Wohngeld und Kinderzuschlag ist die Antragstellung notwendig.

#### **Für Schülerinnen und Schüler von 18 bis 25 Jahre**

**Grundvoraussetzung ist, dass eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird und keine Ausbildungsvergütung gezahlt wird.**

**Beförderung von Schülerinnen und Schülern:** Die Kosten für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule werden übernommen, wenn die Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden kann. Zumutbar ist grundsätzlich eine Mindestentfernung vom Wohnort zur Schule von 2 km.

**Eintägige Ausflüge:** Die Kosten für Ausflüge werden übernommen.

**Klassenfahrten mehrtägig:** Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten / Schullandheime werden übernommen.

**Lernförderung:** Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das Lernziel erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.

**Mittagessen:** Einen Zuschuss für das gemeinsame Mittagessen gibt es, wenn die Schule ein entsprechendes Angebot bereithält. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. Backwaren oder belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

**Schulbedarf:** Damit alle Kinder mit den nötigen Lernmaterialien ausgestattet sind, werden zum 01. August 100,00 € und zum 01. Februar 50,00 € ausgezahlt. Ein Antrag ist nicht erforderlich, sofern sie Grundleistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten. Bei Wohngeld und Kinderzuschlag ist die Antragstellung notwendig.